



Entscheid im Lösungsverfahren Nr. 100095

Antragstellende Billerbeck Schweiz AG, Brühlmattenstrasse 10, 5525 Fischbach-Göslikon, CH-Schweiz gegen Antragsgegnerin BSS Downia AG, Kaltenbacherstrasse 24, 8260 Stein am Rhein, CH-Schweiz, CH Marke Nr. 541467 «Downia ((fig.))»

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 30. Juli 2019 Folgendes verfügt:

1. Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 100095 wird gutgeheissen.
2. Die Schweizer Marke Nr. 541467 – «Downia((fig.))» wird vollumfänglich gelöscht.
3. Die Lösungsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
4. Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteient-schädigung von 2000 Franken (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.
5. Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundes-verwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheids einzureichen.

23. August 2019

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung